

S a t z u n g

§ 1

Der Verein führt den Namen: Anglerverein Elbingerode e.V.
Mitglied im ASV Oberharz e.V.
Er hat seinen Sitz in Elbingerode, Heirich-Heine-Straße 10a
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
Die Vereins-Register-Nummer lautet

.....

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des
VDSF Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren
Satzung an.
Mitteilungsblatt für den Verein ist die Voklsstimme.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportfischern, der sich zum Ziel
gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu ver-
bessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und der dazugehörigen Anlagen
- e) Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnlicher Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß der Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt.
Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten
- b) durch Ausschluß .
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt

- c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
- d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.
Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Disziplinarausschusses des ASV Oberharz e.V. möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
Vereinspapiere sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- b) Verweis mit oder ohne Auflage
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen die Entscheidung nach a) und b) ist die Anrufung des Disziplinarausschusses möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- e) Die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7

Organe des Vereins, Vereinsleistung

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Vorstandschaft
- 2.) die Mitgliederversammlung

Zu 1.)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerobmann und Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Für Folgen, die vom Vorstand des Vereins veranlaßte Rechtsgeschäfte mit sich bringen, haften die handelnden Personen des Vereins nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses Vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zu 2.)

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen oder durch Veröffentlichung in der Volksstimme.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- 2) Die Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- 5) Satzungsänderung
- 6) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen
- 7) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen.

Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt.
Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der rechnerischen Ordnungsmäßigkeit der Kassen und der Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 10

~~Der Vorstand~~ des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 11

Die am 01.03.1996 beschlossene Satzung tritt mit der Bestätigung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Wernigerode in Kraft.